

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2020

Mitteilung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 des Haushaltsgesetzes 2020 über die Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 0502 Titel 687 01 – Hilfe für Deutsche im Ausland und für nicht vertretene Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in Drittstaaten – bis zur Höhe von 50 Mio. Euro

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. März 2020
II D 4 – AA 0111/04/10001 :002*

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen (BMF) auf Antrag des Auswärtigen Amtes seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 0502 Titel 687 01 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 50 Mio. Euro zu leisten.

Der Ausbruch von COVID-19 führt weltweit zu einer präzedenzlosen konsularischen Notsituation: Im Ausland befindliche Deutsche (Touristen sowie Deutsche mit Wohnsitz im Ausland) sind seit dem Wochenende (11. Kalenderwoche) von massiven Flugausfällen und Grenzschließungen betroffen und werden so daran gehindert, nach Deutschland zurück- bzw. einzureisen. Insbesondere zehntausende deutsche Touristen sind daher in Urlaubs- oder Transitländern gestrandet und dort z. T. auch massiven Einschränkungen bis hin zu ortsüblichen Quarantänemaßnahmen unterworfen. Es ist nicht absehbar, wann sie die jeweiligen Länder verlassen können. Es besteht insbesondere die Gefahr, dass sie vor Ort selbst erkranken und auf ein nicht ausreichend ausgestattetes Gesundheitswesen treffen. Damit droht akute Gefahr für Leib und Leben.

Aus einigen Ländern (Marokko, Indien) werden zudem Übergriffe der lokalen Bevölkerung auf Europäer berichtet, da diese für das Einschleppen des Virus verantwortlich gemacht werden. Besonders viele betroffene deutsche Touristen befinden sich derzeit in Marokko (Schätzung: höhere vierstellige Zahl), der Dominikanischen Republik und auf den Philippinen. Kritisch ist die Situation auch in Peru, Ägypten, Indonesien und Indien, weitere Länder mit hohen Touristenzahlen könnten folgen (allein Thailand mit aktuell schätzungsweise 30.000 deutschen Touristen).

Fälle von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, die sich zwecks Hilfestellung ebenfalls an deutsche Auslandsvertretungen gewendet haben, und denen gemäß der Zweckbestimmung des Titels ebenfalls Hilfe gewährt werden kann, wenn ihre eigenen Herkunftsstaaten vor Ort nicht konsularisch vertreten sind, gibt es kaum.

Finanziert werden sollen in erster Linie Charterflüge zur Rückholung nach Deutschland; Transfers innerhalb Deutschlands sind hingegen von den Reisenden selber zu tragen.

Weiterhin ist mit vermehrten Krankenbehandlungen im Ausland für unterversicherte Deutsche zu rechnen, die ihren jeweiligen Ferienort vorerst nicht verlassen können.

Die Hilfeleistungen erfolgen durch das Auswärtige Amt in Berlin in Zusammenarbeit mit den deutschen Botschaften und Konsulaten vor Ort auf Grundlage von §§ 6 und 5 des Konsulargesetzes.

Soweit Mittel für Maßnahmen vor Einwilligung des BMF nach § 37 Absatz 1 BHO verausgabt oder rechtlich gebunden wurden, wird die Genehmigung des BMF nach § 116 Absatz 2 BHO erteilt.